

Bayerischen Ortslexikon neben unserem Brandloh keine weitere Siedlung dieses Namens. Zu den neun ursprünglichen Anwesen in Brandloh sind bis heute nur zwei dazugekommen. Hausnummer 23½, zum „Neuhäusler“ oder „Schupferer“, so genannt, weil das Wohnhaus an der Stelle einer früheren Wagenschupfe erbaut wurde, entstand erst 1871.

Die als „Pertinenz“ (Zugehörigkeit) zur Hofmark Pftetrach gehörige Neusiedlung Brandloh stellte wohl die Handwerker und andere Hilfskräfte für die gutsherrliche Wirtschaft. Wie die Hausnamen Geschneider, Christlschneider und Schneidermartl beweisen, war das Schneiderhandwerk im Ort besonders gut vertreten, Schuster gab es nur einen. Wie überall sind auch hier diese Dorfhandwerker längst verschwunden. Maurer und Zimmerleute sind in Brandloh an ihre Stelle getreten. Ein beim „Pechmann“ um die Jahrhundertwende noch vorhanden gewesener Webstuhl deutet auf das in diesem Anwesen früher ausgeübte Weberhandwerk hin. Sogar eine Krämerei wurde nach 1765 vorübergehend auf dem Anwesen Nr. 24 betrieben. Der Hausname „Kramer“ erinnert noch heute daran. Auch mit einer Gastwirtschaft hatte es ein Brandloher schon vor dem Dreißigjährigen Krieg versucht. Diese wurde später nach Pftetrach verlegt.

Unter den vierzehn Angehörigen der Pfarrei Reichertshausen, die in der ersten Maiwoche 1632 von den Schweden ermordet wurden, waren auch Balthasar Grintler und J. Englprechtsmüller von Brandloh. Nach den Pfarrmatrikeln sind in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg wie in anderen Orten des Amperlandes auch in Brandloh Bewohner aus der vom Krieg verschonten Rosenheimer Gegend eingewandert.

Wegen ihres ursprünglich sehr geringen Grundbesitzes waren die Brandloher mehr oder minder auf die Ausübung eines Handwerks angewiesen. Erst durch die Verteilung der Gemeindegründe verbesserte sich die landwirtschaftliche Basis der Anwesen. Dem Fleiß und der Tüchtigkeit ihrer Inhaber ist es zu danken, daß insbesondere in jüngster Zeit alle Anwesen bedeutend vergrößert werden konnten. Diese Entwicklung wurde weitgehend durch den vermehrten Hopfenbau gefördert. Der frühere, etwas boshafte Spruch: „Wenn in Brandloh ein Bauer stirbt, wird er in München begraben“, stimmt heute nicht mehr, denn „Hopfenbauern“ sind nun die Brandloher alle. Dem aus Brandloh gebürtigen und zur Zeit in München im Ruhestand lebenden Oberstudiendirektor Andreas Graßl dürfte freilich diese Ehre voraussichtlich einmal zuteil werden.

Die vor etwa vier Jahrhunderten errichteten Söldenhäusl in Brandloh waren noch recht bescheidene Behausungen; erst im Zeichen des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges in den letzten Jahrzehnten ist hier ein gründlicher Wandel eingetreten. Brandloh ist ein aufstrebendes, schmuckes Dörfchen geworden, das sich wohl sehen lassen kann.

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> HStA Ger. Lit. Moosburg Nr. 3.
- <sup>2</sup> Ebenda Nr. 2
- <sup>3</sup> Freisinger Traditionen Nr. 20.

Anschrift des Verfassers:

Studienprofessor i. R. Dr. Georg Schraner, 8201 Frasdorf 42.

## *Gebrandmarkt in Freising*

*Von Josef Brückel*

Das Zeitalter des Barocks und des Rokoko ist vielen Menschen als eine fröhliche, heitere und galante Ära in Erinnerung. Durch unsere Schulbücher, die diesen Zeitabschnitt meist recht einseitig darstellen und im wesentlichen nur über das Leben einer verhältnismäßig geringen Oberschicht (vielleicht 2% der Bevölkerung) berichten, wird in uns das Trugbild einer guten alten Zeit hervorgerufen. Befäßt man sich dagegen mit dem kleinen Mann, mit dem Tagelöhner oder mit dem Bauern, dann wird man bald seine Ansichten revidieren müssen. Die damaligen Methoden der Gerichtspraxis und Rechtsprechung sind unter heutigen Gesichtspunkten als grausam und unmenschlich zu bezeichnen. Einen tragischen Fall der Mißachtung von Menschlichkeit und Gerechtigkeit enthält das Protokollbuch des Stadt- und Landgerichts Freising aus dem Jahre 1730.

Am 6. 3. 1730 werden in Burgrain Margareta Hölzl und Maria Albertinger unter dem Verdacht des Dieb-

stahls verhaftet. Obwohl weder Diebesgut bei ihnen gefunden wird, noch Tatzeugen aufzufinden sind, genügt der bloße Verdacht, um die beiden Frauen nach Freising zu überstellen, damit ihnen der Prozeß gemacht werden kann.

Nach ihrer Einlieferung ins Gefängnis erhält der Freisinger Amtmann folgende dienstliche Anweisung von seiner vorgesetzten Behörde: Im Gefängnis soll zunächst Maria Albertinger allen Ernstes examiniert werden. Sollte sie aber weiterhin wie zu Burgrain alles widersprechen und nichts eingestehen, dann soll man sie „ad locum torturae“ (zum Platz der Tortur) bringen und mit dem „Taumbenstockl“ (Daumenschraube) angreifen.

Der vernehmende Amtmann gibt sich alle nur erdenkliche Mühe, die Arrestantin zu überführen. Alle seine Bemühungen sind letzten Endes vergeblich, weil die Beschuldigte nicht gestehen kann, was sie nicht getan

hat. „Obwohl das eine und andere gegen sie vorgebracht wurde, hat man sie zu keinem Geständnis bringen können.“ Angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme wäre nach den heutigen Rechtsgepflogenheiten nur ein Freispruch denkbar. Damals aber ergeht am 17. März der gnädigste Befehl, der Inhaftierten einen ernsten Verweis zu erteilen und sie „zu wohlverdienter Strafe auf dem Platz eine Stunde lang öffentlich vorzustellen, ihr allda 12 Carbätschstreiche [Peitschenhiebe] geben zu lassen und sie sodann nach abgeschworener Urfehde“ aus dem Freisinger Gebiet zu verweisen.

Dieser Befehl ist durch den Amtmann „geziemend“ ausgeführt worden. Für seine Bemühungen erhält er folgende Gebühren durch die Amtskasse vergütet:

1. Vorführung der Verhafteten zum Examen	17 kr 1 hl
2. Öffentlich vorstellen	34 kr 2 hl
3. Dann sie zu carbätschen	34 kr 2 hl
4. Sie zur Stadt hinaus und zur Grenze zu führen	1 fl 8 kr 4 hl
5. Für die acht Tage lang gereichte Atzung	1 fl 8 kr 4 hl
6. Panckgelt (Gebühr für eine Bank) auf obige Zeit	24 kr
7. Eisengeld	14 kr
8. An den Gerichtsprokurator für das Schreiben der Urfehde	1 fl 8 kr 4 hl
Summe:	5 fl 29 kr 3 hl

Der Prozeß gegen Margareta Hölzl verzögert sich etwas, weil erst durch einen Boten die Akten aus den Gerichten Schwaben und Rosenheim herbeigeht werden müssen. Hölzl scheint also bereits vorbestraft gewesen zu sein, oder wenigstens mit dem Gericht Bekanntschaft gemacht zu haben. Nach Ankunft der Akten hat man die Inhaftierte „ordentlich examiniert“. Die Beschuldigte hat nichts eingestanden, weil sie den ihr zur Last gelegten Diebstahl mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auch nicht begangen hat. Dessen ungeachtet befehlen die hochfürstlichen Hofräte am 17. Mai, daß „dieselbe zur wohlverdienten Strafe ihres bekanntlich verübten Verbrechens halber an den Pranger zu stellen [sei], ihr deren unrecht Tun öffentlich vorzulesen, sie durch den Scharfrichter, nachdem ihr auf den Rücken geprennten Buchstaben F, wohl empfindlich auszustreichen und sie dann nach abgeschworener Urfehde aus dem Freisinger Territorium weisen zu lassen“. Dies alles ist auch laut Protokoll „geziemend vollzogen“ worden. Die entstandenen Unkosten fallen der Gerichtskasse zur Last, weil die Verurteilte völlig unvermögend ist. Im einzelnen sind folgende Unkosten entstanden:

1. Dem Boten für 10 Meilen Lohn und Zuwartgeld	2 fl 34 kr 2 hl
--	-----------------

2. Dem Scharfrichter für das Binden und Hinausführen	34 kr 2 hl
3. Dann auf den Pranger stellen	17 kr 1 hl
4. Mit Ruten aushauen	34 kr 2 hl
5. Für Stricke und Schnüre	17 kr 1 hl
6. „Das F auf den Ruckhen prennen“	34 kr 2 hl
7. Für den hierzu gebrauchten Knecht	17 kr 1 hl
8. Für Kohlen, Glutfanne und Blasebalg	30 kr
9. Für eine Wundsalbe	30 kr
10. Aus dem Lande verweisen	17kr 1 hl
11. Dem Amtmann für dreimaliges Vorführen zum Examen	25 kr 5 hl
12. Dieselbe zur Abschwörung der Urfehde auf das Rathaus zu führen	34 kr 2 hl
13. Für die Austreibung	34 kr 2 hl
14. Die Verhaftete an den Grenzort führen	1 fl 8 kr 4 hl
15. Für die Atzung vom 10. März bis zum 1. Juni, also 84 Tage	12 fl
16. Bankgeld für 46 Tage	2 fl 18 kr
17. Bankgeld für 38 Tage (Sommerbankgeld)	1 fl 16 kr
18. Eisengeld	14 kr
19. „So ihr ein höchst nötig gewestes hematl [Hemd oder Kittel] beigeschafft worden und dafür ausgelegt“	1 fl 6 kr
20. Dem Prokurator für das Schreiben der Urfehde	1 fl 8 kr 4 hl

#### Anmerkung und Quellenangabe:

Die im Text mehrfach erwähnte „Urfehde“ war ein Eid, sich wegen erlittener Strafe nicht zu rächen und ein Land, aus dem man verwiesen wurde, nicht wieder zu betreten. Das in den Rücken eingebrannte F (lat. fur) war das Brandmal für Diebe.  
StAOB Rep. 53, Fasz. 113, Bd. Nr. 9.

Anschrift des Verfassers:

Oberlehrer Josef Brückl, 8 München 82, Kaltenbachstraße 11.

### Leserbriefe

Herr Ludwig Näßl, Freising, sandte uns in Ergänzung zu dem Beitrag von Dr. Hanke „Die Rothschaige und ihre Besitzer“ Amperland 3 (1967) 84 - 87 das nebenstehend wiedergegebene Bild von Eduard Theodor Ritter v. Grützner (1846 - 1925) „Auf der Rothschaige“. Es stellt eine Tischrunde in der Gaststube der Rothschaige aus der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts dar. Viktor Frühholz ist der erzählende Herr im Vordergrund links, seine Tochter Magdalena (\*1862) die Bedienung. Der Maler selbst verewigte sich im Hintergrund vor dem Fenster.